

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

10.7.1941 (No. 22)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1941

Ausgegeben in Straßburg, am 10. Juli 1941

Nr. 22

Inhalt

	Seite
Wegepolizeiverordnung vom 30. Mai 1941	437
Dritte Anordnung zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 13. Juni 1941	438
Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Elsaß vom 14. Juli 1941	440
Verordnung über Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht im Elsaß vom 18. Juni 1941	441
Verordnung über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 19. Juni 1941 ..	443

Wegepolizeiverordnung vom 30. Mai 1941

Im Einvernehmen mit dem Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - wird verordnet:

§ 1

Jede Beschädigung öffentlicher Wege und des Wegebühors ist verboten. Insbesondere ist das Schleifen von Gegenständen, namentlich von Langholz, auf befestigten öffentlichen Wegen untersagt. Verboten ist auch das Entfernen von Wegebühor, Sicherheitseinrichtungen, Wegebaustoffen und Geräten.

§ 2

Es ist untersagt, ohne vorherige Genehmigung der Wegepolizeibehörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zuhör berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der hierzu erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

§ 3

Die Benutzung öffentlicher Wege zu anderen als Verkehrszwecken oder für die Sonderzwecke einzelner über den Gemeingebrauch hinaus ist nur mit Geneh-

migung der Wegepolizeibehörde zulässig; hierzu gehört auch die Inanspruchnahme des Wegekörpers und des Luftraums über dem Wegekörper für Leitungsführungen.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen im Sinne des § 5 der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr vom 13. November 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1179).

§ 4

An öffentlichen Wegen stehende Bäume, Hecken, Sträucher und sonstige Gegenstände, welche die Sicht für die Verkehrsteilnehmer behindern, sind auf Verlangen der Wegepolizeibehörde ganz oder teilweise zu entfernen.

§ 5

Stacheldraht darf zu Einfriedigungen und Umzäunungen an öffentlichen Wegen nicht verwendet werden.

§ 6

Alle Fahrzeuge sind von Schmutz zu reinigen, bevor sie von Ackern oder unbefestigten Wegen auf befestigte öffentliche Wege gebracht werden.

§ 7

Wegepolizeibehörden sind, soweit es sich um Reichsstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung — einschließlich Ortsdurchfahrten — und Hauptverkehrsstraßen handelt, die Landkommissare und Polizeipräsidenten, im übrigen die Ortspolizeibehörden. Die Wegepolizeibehörden dürfen Genehmigungen nach § 2 und 3 nur erteilen, nachdem der Träger der Straßenbauhaft zugestimmt hat. In dringenden Fällen können die Wegepolizeibehörden derartige Genehmigungen ohne Zustimmung des Trägers der Straßenbauhaft vorläufig und widerruflich erteilen; die Zustimmung ist alsbald nachträglich einzuholen.

Die Bestimmungen des § 4 Absatz (1) Satz 1 der Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr bleiben unberührt.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1941 in Kraft.

Strasbourg, den 30. Mai 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

In Vertretung:

Müller-Trefzer

Dritte Anordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung über die Durchführung
der Sozialversicherung im Elsaß
vom 13. Juni 1941

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940 (Verordnungsblatt 1941 Seite 29) wird bestimmt:

scheiden und sich nach bisherigem Recht nicht weiterverichern konnten, können Antrag auf freiwillige Weiterversicherung bis zum 31. Juli 1941 bei der für sie zuständigen gesetzlichen Krankenkasse stellen.

Abschnitt I

Zur Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940.

§ 1

zu § 1 Absatz 1

(1) Hat ein Versicherter auch Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet, so werden der Grundbetrag und der Kinderzuschuß nur einmal, der Steigerungsbetrag aus allen zu beiden Versicherungen entrichteten wirksamen Beiträgen gewährt, auch wenn sie auf die gleiche Versicherungszeit fallen.

(2) Bezieht der Berechtigte bereits eine Rente aus der elsass-lothringischen oder der deutschen oder aus beiden Versicherungen, so ist die Leistung neu zu berechnen.

§ 2

zu § 3

Krankenversicherungspflichtige, die bis zum 31. Dezember 1940 wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze aus der Krankenversicherung aus-

§ 3

zu § 8

Ist eine Leistung vor dem 1. Januar 1941 beantragt worden, so gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über die Leistungen und die Feststellung von Leistungen auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1941, sofern diese Vorschriften nach § 8 der Verordnung vom 28. Dezember 1940 anzuwenden sind.

§ 4

zu § 7 Absatz 3

(1) Die für den Wegfall der Unfallrente zu gewährende Abfindung ist spätestens bis zum 31. März 1942 in Teilbeträgen oder im ganzen auszuführen.

(2) Eine Einstellung der Rente nach dem 31. März 1941 findet nicht statt, wenn und soweit die im § 559a Absatz 3 und Absatz 4 der Reichsversicherungsordnung für die Weitergewährung der Rente vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Den im § 559a Absatz 4 angeführten reichsgesetzlichen Vorschriften stehen die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts gleich.

Abschnitt II

**Zur Ersten Anordnung
zur Ergänzung der Verordnung über die Durchfüh-
rung der Sozialversicherung im Elsaß
vom 9. Januar 1941**

§ 5

zu § 11

Für elsäß-lothringische Beiträge Halbversicherter wird der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte gewährt. Für Beiträge, die zur elsäß-lothringischen Angestelltenversicherung nach § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 oder für Kriegsfürsorgeleistungen in einem Hundertsatz des Gehalts entrichtet sind, ist der Steigerungsbetrag 40 v. H. der Summe dieser Beiträge. Hierbei werden Beiträge für die Zeit vom 1. November 1918 bis 31. Januar 1931 mit ihrem doppelten Werte angerechnet.

§ 6

zu §§ 4, 10 und 14

(1) Alle Anwartschaften aus in der elsäß-lothringischen Rentenversicherung zurückgelegten Zeiten und aus in der Reichsversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten, die auf die elsäß-lothringische Rentenversicherung übergegangen sind, gelten bis zum 31. Dezember 1940 als erhalten. Ist jedoch der Versicherte bereits vor dem 1. September 1939 invalide (berufsunfähig) geworden oder hat er vor dem 1. September 1939 das 65. Lebensjahr vollendet oder sind für die Hinterbliebenen des Versicherten die Voraussetzungen für den Rentenbezug vor dem 1. September 1939 erfüllt gewesen, so gelten die genannten Anwartschaften nur dann bis zum 31. Dezember 1940 als erhalten, wenn ein Leistungsantrag gestellt worden ist, über den bis zum 31. Dezember 1940 noch nicht entschieden war.

(2) Für die Halbdeckung nach § 1265 der Reichsversicherungsordnung werden nur die Zeiten seit dem 1. Januar 1941 und die für sie entrichteten Beiträge zugrunde gelegt.

§ 7

zu §§ 5, 11 und 15

Die Bestimmungen der §§ 1268 Absatz 4 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Absatz 3 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 45 Absatz 4 Satz 1, § 46 Absatz 4 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 8

zu § 6

§ 6 gilt für die Angestelltenversicherung entsprechend. Der Antrag kann in der Angestelltenversicherung bis zum 31. Juli 1941 gestellt werden.

§ 9

zu §§ 4, 5, 10, 11, 14 und 15

Für Wartezeit und Anwartschaft werden den Versicherten der elsäß-lothringischen Rentenversicherung, die im Deutschen Reich, im Elsaß, in Lothringen oder in Luxemburg ihren Wohnsitz haben, auch die Zeiten angerechnet, in denen sie im jetzigen Kriege bis zum Waffenstillstand in dem französischen Heere Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben; die Festsetzung der Höhe der für diese Zeiten zu gewährenden Steigerungsbeträge bleibt vorbehalten.

§ 10

zu § 18 Absatz 2

Für die Berechnung von Leistungen an die in § 18 Absatz 1 der Ersten Anordnung vom 9. Januar 1941 genannten Berechtigten, die nach dem 31. Dezember 1940 erstmalig festzustellen sind, gilt bis auf weiteres das bisherige Recht.

§ 11

zu § 14

Für die bei deutschen Knappschaftsvereinen erworbenen Anwartschaften, die von elsäß-lothringischen Knappschaftsvereinen nicht übernommen wurden, weil sie erloschen waren, gelten die Vorschriften über die Halbdeckung. Für die Halbdeckung werden die bei elsäß-lothringischen Knappschaftsvereinen zurückgelegten Zeiten oder für sie entrichtete Beiträge nicht berücksichtigt.

§ 12

zu §§ 2, 9, 12, 16 und 20 Absatz 2

(1) Bleibt eine neu berechnete Rente unter dem Betrag der nach bisherigem Recht gewährten Leistung, so ist die Rente auf die bisherige Leistung zu erhöhen. Beim Vergleich der bisherigen mit der neu berechneten Rente wird eine bisher gewährte Fürsorgeleistung mit berücksichtigt. Die Erhöhungen um 80 und 50 v. H. der bisherigen Rente bleiben außer Ansatz.

(2) Der Mehrbetrag geht zu Lasten der beteiligten Versicherungszweige im Verhältnis ihrer Anteile.

(3) Wurde neben der bisherigen Rente eine Fürsorgeleistung in Höhe des halben Reichsmarkbetrages (Sonderfürsorge) gezahlt, so wird die Rente nur bis zum Betrage der Vergleichsrente erhöht.

(4) Eine Erhöhung der neu berechneten Rente findet auch dann statt, wenn der Berechtigte von dem deutschen und elsäß-lothringischen Versicherungsträger Rentenleistungen erhielt, die höher waren als die neu berechnete Rente. Die Rente ist auf den Gesamtbetrag der bisherigen Rentenleistungen zu erhöhen. Für den

Vergleich der bisherigen Rentenleistungen zu der neu berechneten Rente gilt Absatz 1 entsprechend. Die bisherige Rente ist für diesen Vergleich zum Kurse von 1,— Franken = 0,066 *R.M.* umzurechnen.

Abschnitt III

§ 13

Alle reichsrechtlichen Gesetze und Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der gesetzlichen Sozialversiche-

Straßburg, den 13. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Verwaltungs- und Polizeiabteilung

In Vertretung:

Müller-Treffler

zung, die seit dem 1. Januar 1941 erlassen sind oder erlassen werden, gelten sinngemäß auch für das Elsaß, soweit nicht der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - etwas anderes bestimmt.

Abschnitt IV

§ 14

Diese Anordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1941 in Kraft.

Verordnung

über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Elsaß

vom 14. Juni 1941

Zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten im Elsaß wird verordnet:

§ 1

Im Elsaß gelten:

1. Das Gesetz, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (RGBl. I S. 306);
2. die Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721);
3. die Verordnung gegen die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Luftfahrt vom 2. Juni 1937 (RGBl. I S. 611);
4. das Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) und anderer übertragbarer Krankheiten vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 532), die Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 14. August 1934 (RGBl. I S. 774), die Zweite Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 13. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1383) und die Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Papageienkrankheit (Psittacosis) vom 4. November 1938 (RGBl. I S. 1561),
5. das Impfgesetz vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31);

Straßburg, den 14. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

6. die Verordnung zur Durchführung des Impfgesetzes vom 22. Januar 1940 (RGBl. I S. 214);
7. § 327 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

§ 2

Die zur Durchführung und Ergänzung der in § 1 bezeichneten Vorschriften ergangenen und noch ergehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften gelten auch im Elsaß.

§ 3

Soweit die auf Grund der §§ 1 und 2 eingeführten Vorschriften nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Verwaltungs- und Polizeiabteilung.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Dezember 1940 in Kraft mit Ausnahme der durch sie eingeführten Strafvorschriften, die erst mit Wirkung vom 1. Juli 1941 Geltung erlangen.

Verordnung
über Arbeitsschutz und Gewerbeaufsicht im Elsaß
vom 18. Juni 1941

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Verordnung regelt den Schutz der Gefolgschaftsmitglieder in den Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Handels, einschließlich Verkaufsstellen und Heimarbeit.

Auf technische Nebenbetriebe der Landwirtschaft findet sie dann Anwendung, wenn diese Nebenbetriebe nicht nur für den eigenen Bedarf arbeiten.

Für den Schutz des Betriebsführers selbst und der Allgemeinheit gilt die Verordnung, soweit sich dies aus den einzelnen Vorschriften ergibt.

§ 2

Der Betriebsführer ist verpflichtet, den gesamten Betrieb so einzurichten, zu unterhalten und zu führen, daß alle Gefolgschaftsmitglieder gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, als es der Art des Betriebes, dem jeweiligen Stande der Technik und des Gesundheitsschutzes entspricht.

§ 3

Die Gefolgschaftsmitglieder haben die Pflicht, die zur Erhaltung ihrer Gesundheit und Schaffenskraft gegebenen Belehrungen und Weisungen zu befolgen, Betriebseinrichtungen und Schutzvorrichtungen ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und pfleglich zu behandeln.

Zweiter Abschnitt

Beschaffenheit der Arbeitsstätten,
Betriebseinrichtungen,
Regelung des Betriebs

§ 4

Der Betriebsführer hat besonders dafür zu sorgen, daß, je nach Art des Betriebes, die Betriebsanlage (Arbeitsräume):

1. genügend Bodenfläche, ausreichende Höhe, ausreichenden Luftraum, ausreichende Verkehrswege besitzt und Arbeitsräume nicht im Keller untergebracht sind;

2. in sauberem und geordnetem Zustand gehalten wird;

3. sowohl bei Tag und Nacht ausreichend und blendungsfrei beleuchtbar ist;

4. im Winter angemessen warm ist;

5. zugfreien Luftwechsel durch natürliche, auftriebs- oder mechanisch betriebene Belüftung besitzt;

6. mit Vorrichtungen versehen ist, durch die schädliche und belästigende Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube mechanisch einwandfrei für Gefolgschaft und Nachbarschaft abgeführt und beseitigt werden;

7. keine gesundheitsgefährdenden Lärmauswirkungen aufweist;

8. an den Arbeitsplätzen eine solche Ausgestaltung erfährt, welche eine vorzeitige oder übermäßige Ermüdung und ungünstige körperliche Beanspruchung ausschließt (geeignete Sitzgelegenheiten);

9. nur mit solchen Maschinen, Apparaten, Geräten, Gerüsten, Rüstungen und Betriebseinrichtungen usw. ausgerüstet ist, die unfall- und gesundheits-sicher sind;

10. feuer- und explosions-sicher angelegt ist und eine Hydrantenanlage besitzt;

11. mit einer ausreichenden Trinkwasser-versorgung versehen ist;

12. ausreichende Kleiderablagen, Waschgelegenheiten mit fließendem, vorgewärmtem Wasser, Aborte mit Wasser-spülung, heizbare Aufenthalts- und Unter-kunfts-räume mit Tischen und Stühlen, Speisewärmevorrichtungen besitzt;

Außerdem hat der Betriebsführer dafür zu sorgen, daß:

13. die Gefolgschaftsmitglieder eine zweckmäßige, der Arbeit angepaßte Kleidung tragen;

14. bei Arbeiten, die eine starke Verschmutzung des Körpers, der Kleidung oder besondere Gefahren mit sich bringen, die Gefolgschaftsmitglieder von ihm kostenlos geeignete Schutzkleidung erhalten;

15. der Betrieb eine solche Aufsicht erhält, durch welche die Arbeitsverfahren und Betriebsvorgänge einschließlich der Transportarbeit sicher geregelt und dauernd beaufsichtigt werden;

16. der Betrieb von Unbefugten nicht betreten werden kann.

§ 5

Die Regelung der Arbeitszeit, der Jugend- und Kinderschutz, der Frauenschutz, die Sonntagsruhe und der Ladenschluß oder andere Belange des Arbeitsschutzes bleiben besonderer Anordnung vorbehalten.

Dritter Abschnitt

Durchführung des Arbeitsschutzes

§ 6

Die Durchführung der Verordnung wird den Gewerbeaufsichtsamtern in Straßburg und Mülhausen übertragen.

§ 7

Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben die Betriebe in Zeitabständen zu besichtigen und darauf hinzuwirken, daß sie die geforderte Sicherheit bieten.

Den Gewerbeaufsichtsbeamten stehen bei Ausübung der ihnen übertragenen Aufsicht amtliche Befugnisse der Polizeibehörden zu; sie können die Betriebsanlage (einschließlich Lagerräume) bei Tag und Nacht betreten.

Bei den die Öffentlichkeit gefährdenden oder belästigenden Betrieben haben sie bei den Besichtigungen auch nachzuprüfen, ob die erlassenen Vorschriften über Nachbarschutz beachtet werden.

§ 8

Die Landkommissare, Stadtkommissare, Polizeipräsidenten haben bei ihrer Tätigkeit in Angelegenheiten, welche der Gewerbeaufsicht unterstehen, das Gewerbeaufsichtsamt zur Mitwirkung zuzuziehen. Dies gilt auch für die Baugenehmigung von Anlagen, die der Gewerbeaufsicht unterstehen. Das Baugesuch ist jeweils auch dem Gewerbeaufsichtsamt zur Stellungnahme zuzuleiten.

§ 9

Unbeschadet der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht übt die Unfallversicherung ihre Tätigkeit aus. Die Gewerbeaufsicht hat darauf hinzuwirken, daß die Unfallverhütungsvorschriften streng beachtet werden. Durch rege Zusammenarbeit haben die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Träger der Unfallversicherung die Verhütung von Unfällen zu fördern.

Straßburg, den 18. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung
Köhler

Vierter Abschnitt

Durchführung der Verordnung

§ 10

Der Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes kann für einzelne Betriebe befristete Auflagen, die zur Durchführung des Arbeitsschutzes erforderlich sind, erlassen. Der Auflage ist eine Rechtsmittelbelehrung beizugeben. Die Verfügung ist dem Betriebsführer durch die Post mit Zustellungsurkunde zu übermitteln.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 1 der Verordnung des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß vom 30. August 1940 über polizeiliche Strafverfügungen im Elsaß (Verordnungsblatt Seite 24) bestraft.

Der Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes kann an Stelle einer Geldstrafe die Einstellung der gefährdenden Betriebsabteilung oder der einzelnen Maschinen oder des Arbeitsverfahrens bis zur Beseitigung des unfall- oder gesundheitsgefährdenden Zustandes anordnen.

§ 12

Gegen eine Auflage ist binnen 2 Wochen Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht der Leiter des Gewerbeaufsichtsamtes diese wegen drohender Gefahr ausschließt.

Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

§ 13

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - kann weitere Anordnungen erlassen.

Verordnung

über die Zuständigkeit zur Verhängung von Ordnungsstrafen bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vom 19. Juni 1941

Auf Grund der Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelung im Elsaß vom 21. September 1940 (Verordnungsblatt Seite 77) wird angeordnet:

§ 1

Die Befugnis, bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften auf dem Gebiet der Verbrauchsregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Ordnungsstrafen zu verhängen, wird den Landkommissaren - Ernährungsämtern -, in den Städten Straßburg, Kolmar und Mülhausen den Oberstadtkommissaren - Ernährungsämtern - übertragen.

Diese Stellen können Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 1 000 *R.M.*, bei Zuwiderhandlungen, die in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs begangen worden sind, bis zur Höhe von 5 000 *R.M.* festsetzen.

Wird die Zuwiderhandlung in einem Geschäftsbetrieb begangen, so können außerdem gegen die Inhaber oder Leiter des Geschäftsbetriebes Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 5 000 *R.M.* festgesetzt werden, wenn sie nicht nachweisen, daß sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewendet haben. Ist der Inhaber des Geschäftsbetriebes eine Handelsgesellschaft, eine juristische Person oder sonstige Personenvereinigung, so ist der Nachweis an Stelle des Inhabers von den zur gesetzlichen Vertretung befugten Personen zu führen.

In Fällen von geringerer Bedeutung kann statt der Ordnungsstrafe eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. Sie ist gebührenpflichtig. Eine Anfechtung ist nicht zulässig.

§ 2

Neben der Ordnungsstrafe können Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlungen beziehen, eingezogen werden.

Kann keine bestimmte Person verfolgt werden, so kann die Einziehung selbständig angeordnet werden.

Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene weder von der Zuwiderhandlung Kenntnis noch aus ihr einen Vorteil gehabt hat. Rechte eines anderen an eingezogenen Gegenständen bleiben insoweit bestehen, als diese Voraussetzungen in der Person des anderen vorliegen.

§ 3

Gegen Ordnungsstrafen und gegen Einziehungen kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — Landesernährungsamt eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich bei der Stelle einzulegen, die den Strafbescheid erlassen hat. Diese kann an Stelle der Vorlage der Beschwerde den Strafbescheid zurücknehmen und das Verfahren einstellen.

Das Landesernährungsamt entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs. Es ist an die im Ordnungsstrafbescheid festgesetzte Ordnungsstrafe nicht gebunden. Die Ordnungsstrafe kann auch zum Nachteil des Beschwerdeführers abgeändert werden.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Die Bestrafung kann auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntgemacht werden. Die Art der Bekanntmachung sowie die Frist, innerhalb der sie zu erfolgen hat, sind im Ordnungsstrafbescheid zu bestimmen.

§ 5

Soweit im Einzelfalle Ordnungsstrafen auszusprechen sind, die den Betrag von 1 000 *R.M.*, oder im Falle des § 1, Absatz 2, 5 000 *R.M.* übersteigen, ist zur Verhängung der Strafe das Landesernährungsamt zuständig.

Die §§ 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Gegen Ordnungsstrafen und Maßnahmen des § 2, die vom Landesernährungsamt selbst ausgesprochen werden, ist die Beschwerde an den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — gegeben.

§ 6

Diese Verordnung findet entsprechende Anwendung auf Verordnungen und Anordnungen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung —, Landesernährungsamt, die die Verbrauchsregelung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen und die vor dem Inkrafttreten der Verordnung über die Einführung der Verbrauchsregelung im Elsaß vom 21. September 1940 ergangen sind, sofern sie Bestimmungen über Ordnungsstrafen enthalten.

Straßburg, den 19. Juni 1941.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Finanz- und Wirtschaftsabteilung

Röhler